



Be
WST1-K-120/308-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	Durchwahl	Datum
	Andreas Pavlecka	10575	28. Jänner 2026

Betreff
Zöchlind Abfallverwertung GmbH (vormals Deponieerrichtungs- und BetriebsgesmbH bzw.
vormals Geoterra) - Massenabfall-/Reststoffdeponie Geoterra - Standort: Stadtgemeinde
Mistelbach (MI), KG Kettlastrunn, Gst.Nr. 1027/1 (IPPC-Anlage), Temporäres Zwischen-
lager für grubeneigenes Bau- und Rekultivierungsmaterial, vereinfachtes Verfahren gemäß
AWG 2002, Bekanntmachung

Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 20.01.2006, RU4-K-120/127-2005, wurde der Geoterra Deponieerrichtungs- und BetriebsgesmbH die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfalldeponie auf dem Grundstück Nr. 1027/1, KG Kettlastrunn, Stadtgemeinde Mistelbach, erteilt. Diese als Massenabfall-/Reststoffdeponie bestehende Anlage wird von der Zöchling Abfallverwertung GmbH betrieben.

Mit Bescheid vom 14.03.2023, WST1-UG-19/026-2022, wurde der Zöchling Abfallverwertung GmbH die Genehmigung gemäß UVP-G 2000 zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Erweiterung Kettlasbrunn“ erteilt.

Nunmehr beantragte die Zöchling Abfallverwertung GmbH mit Schreiben vom 26.01.2026 die Änderung dieser Deponie durch das Vorhaben „**Hinzunahme eines temporären Zwischenlagers für grubeneigenes Rekultivierungs- und Baumaterial**“.

Auf dem Grundstück Nr. 4366, KG Kettlastrunn, soll ein temporäres Lager für grubeneigenes Rekultivierungs- und Baumaterial in der Größe von 25.210 m² hinzugefügt werden. Die Lagerkapazität wird mit ca. 100.000 m³ und einer Lagerhöhe von 5 m angezeigt.

Der Antrag für diese Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002 ist dieser öffentlichen Bekanntmachung angeschlossen.

Überdies kann in den Antrag und die Projektsunterlagen **ab dem Tag der Kundmachung bis einschließlich Freitag, dem 13. März 2026**, beim

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Regionalstelle Weinviertel

2130 Mistelbach, Liechtensteinstraße 44

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Hinweise:

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 haben innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit, sich zum geplanten Projekt schriftlich zu äußern (**Anhörungsrecht**).

Äußerungen zum Projekt sind bei der oben genannten Behörde einzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§ 37 Abs. 3 iVm § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002.

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per E-Mail bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen schriftlich in das Verfahren ein.

Für die Landeshauptfrau

P a v l e c k a